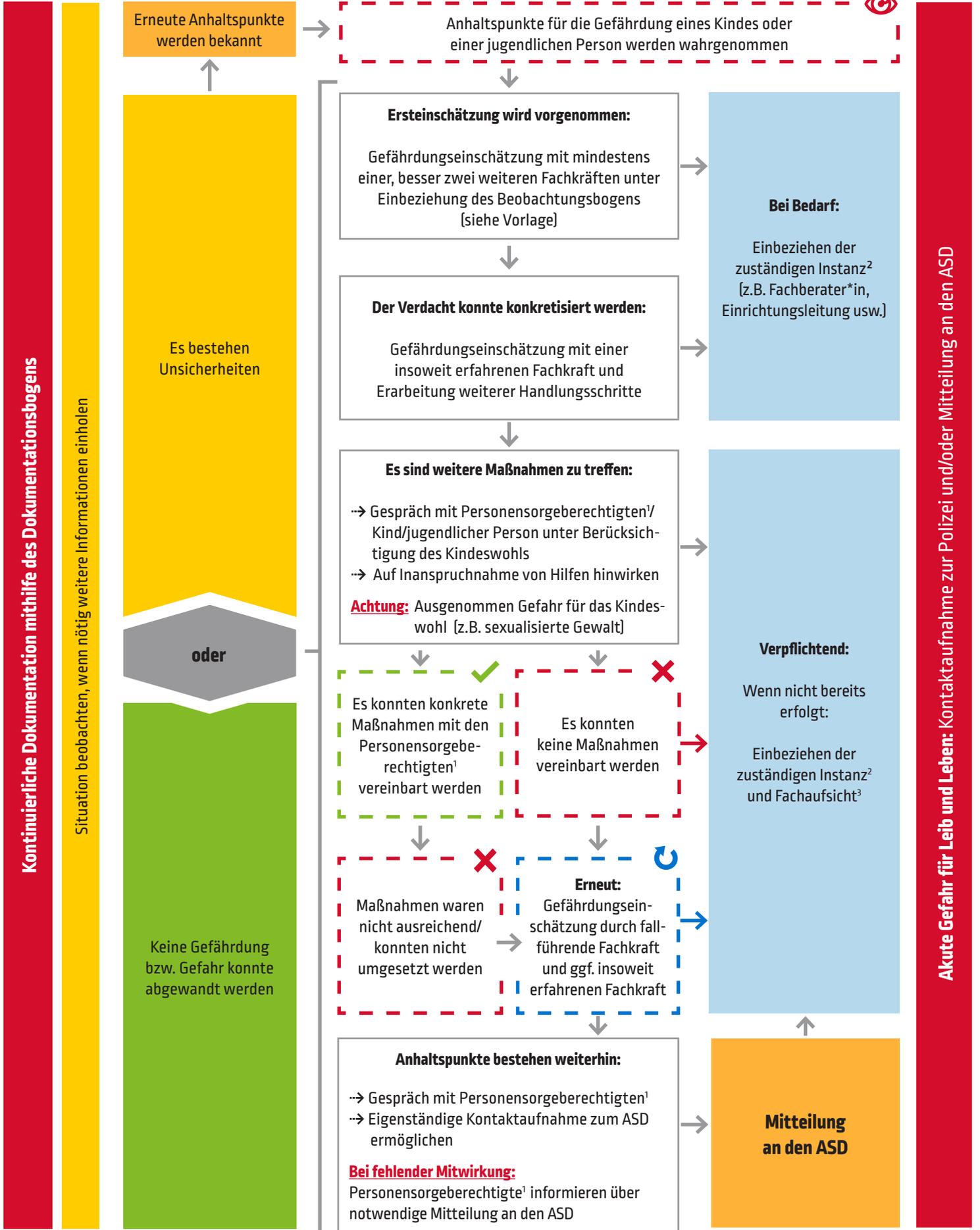


# Ablaufschema

## zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII



<sup>1</sup> Gemeint sind sämtliche Sorgerechtsregeln - so bspw. auch die Rechtsform per Gerichtsbeschluss aufgrund von speziellen Eingriffsnormen wie Vormundschaft bzw. Pflegschaft. Hinweis: In Einzelfällen können auch weitere Bezugspersonen gemeint sein (z.B. Lebensgefährte\*innen).

<sup>2</sup> Gemeint sind die jeweils zuständigen nächsten Ansprechpersonen. Je nach Art der Institution können dies zum Beispiel die Einrichtungsleitung, die Gruppenleitung, die Bereichsleitung, die pädagogische Leitung, die Koordinator\*innen im Offenen Ganztag/ OGS-Leitung, die Schulleitung, die fallführende Ansprechperson beim Träger oder die Fachberater\*in sein.

<sup>3</sup> Die jeweilige zuständige Fachaufsicht ist durch den Träger geregelt und durch die fallführende Fachkraft abzuklären.